

BGer 7B_289/2026 vom 6. Mai 2026

Bundesgericht, 2026-05-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_289_2026

FR: TF 7B_289/2026 du 6 mai 2026

IT: TF 7B_289/2026 del 6 maggio 2026

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 26. März 2025 erklärte die Strafgerichtspräsidentin Basel-Landschaft A.A._____ (nachfolgend: die Beschwerdeführerin) der Tötlichkeiten schuldig. Dagegen meldete die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 11. April 2025 Berufung an. In der Folge ging innert der 20-tägigen gesetzlichen Frist beim Kantonsgericht Basel-Landschaft keine Berufungserklärung ein. Mit Beschluss vom 27. Januar 2026 wies das Kantonsgericht das (sinngemäss) gestellte Gesuch der Beschwerdeführerin um Wiederherstellung der Frist zur Berufungserklärung ab und trat auf die Berufung nicht ein.

Die Beschwerdeführerin gelangt ans Bundesgericht.

E. 2

Die Eingabe der Beschwerdeführerin erfüllt offensichtlich nicht die Anforderungen an die Begründung einer Beschwerde an das Bundesgericht (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 148 IV 356 E. 2.1, 39 E. 2.3.5; 142 III 364 E. 2.4). Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Entscheid fehlt: Die Beschwerdeführerin legt nicht ansatzweise dar, inwiefern die Vorinstanz bei ihren tatsächlichen Feststellungen in Willkür verfallen wäre und/oder beim von ihr festgestellten Sachverhalt gegen das Recht verstossen hätte. Auf die Beschwerde ist somit mangels hinreichender Begründung im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG). Die Begründung des Entscheids beschränkt sich auf eine kurze Angabe des Unzulässigkeitsgrundes (Art. 108 Abs. 3 BGG).

E. 3

Das Gesuch der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Rechtspflege ist wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerde abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Der Beschwerdeführerin sind reduzierte Gerichtskosten aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.